

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz älterer Linie.
№ 11.

(Ausgegeben den 30. Oktober 1871.)

29. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1871,
die am 1. December d. J. vorzunehmende Volkszählung
betreffend.

Am 1. December 1871 findet auf Anordnung des Bundesraths im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, welche sowohl für die verfassungsmässigen Zwecke des Deutschen Reichs, wie für die Staatsverwaltung des Fürstenthums von der grössten Wichtigkeit ist.

Dieselbe wird von der zuletzt im Jahre 1867 vorgenommenen, hinsichtlich der dabei anzuwendenden Formulare, deren Aenderungen mehr äussere als innere sind, nicht wesentlich abweichen.

Indem die kaiserliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringt, und sämmtlichen, zur Leitung und Ausführung jener Erhebungen im Fürstenthume berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, dringend zur Pflicht macht, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesraths und bezüglich der kaiserlichen Landesregierung beruhende Bestimmungen zur Kenntnissnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben.

§. 1.

Um durch die Volkszählung ein möglichst treues Bild des normalen Standes der ordnungsgemässen Bevölkerung zu erhalten, haben am Volkszählungstage, den 1. December d. J., öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte u. nicht stattzufinden, und ist von den zuständigen Behörden auf deren frühere oder spätere Abhaltung und Ausführung rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

§. 2.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände. In den Städten werden jedoch von dem Gemeindevorstande die für die Volkszählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen. Letztere soll spätestens